

Ein Wort an die gesetzgebenden Räte Helvetiens

Autor(en): **Pestalozzi, J.H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543033>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

werden, um einen Prokurator zu finden, oder sich selbst an den bestimmten Ort zu begeben.

Die Worte: „Wenn ein Jugeant aufgeworfen würde, soll das Tribunal dasselbe unterdrücken sobald es nöthig ist, und es soll auch in allen Fällen summarisch ohne Appell über den Nutzen eines jeden Beweises entscheiden.“

Diese Worte sind dunkel, man sieht nicht ob diese Worte „ohne Appell“ auf alle Zwischenfälle, die entstehen könnten anwendbar sind, oder ob sie sich auf die Zwischenfälle einschränken, welche auf den Nutzen einiger Beweise Bezug haben. Der Sinn des Beschlusses scheint zu seyn, daß alle Zwischenfälle von welcher Natur sie seyn mögen, durch das Tribunal erster Instanz „ohne Appell“ entschieden werden sollen, und daß einige Worte in der Abschrift des dem Senat übersandten Beschlusses ausgelassen worden sind, welcher Schreibfehler durch das Bureau des grossen Rathes leicht zu verbessern seyn würde.

Die Gewalt, welche dem Tribunal erster Instanz zukommt, über alle Zwischenfälle, sogar über den Nutzen der Beweise unbeschränkt abzusprechen, scheint sehr groß. Wenn man aber erwägt, wie diese Gerichte zusammengesetzt und ausgewählt sind und daß von ihnen die strengste Unparteilichkeit zu erwarten ist, wenn man ausserdem betrachtet, wie viel den beiderseitigen Parthien daran gelegen seyn soll, daß diese Prozesse in möglichster Kürze beendigt werden, so kann man nicht anders als den Verfügungen dieses Artikels Beifall geben.

18. Art. Die Richter werden auf einmal etc.

Der 3te §. dieses Art. sagt: „Wer sie (diese Entschädigung) nach dem Sinn des 2ten Art. zu leisten schuldig ist.“

Wir haben gesehen, daß der 2te Art. dieses Beschlusses, eine grössere Anzahl Verantwortlicher zu bezeichnen scheint als der 2te Art. Dieser 3te Art. hätte also billig in obigem 2ten §. angeführt werden sollen.

19. Art. Wenn einer von der alten Regierung etc.

Diese Worte: „Rückgreifrecht gegen andere Personen“ scheinen unbestimmt, dieses „Rückgreifrecht“ versteht es sich von allen Personen ohne Unterschied, oder nur von den Gliedern des nemlichen Tribunals, also den Kollegen des Beklagten? Dieser letzte Sinn scheint der richtige zu seyn.

20. Art. Die Forderungen von Entschädigungen etc.

21. Art. Hiervon sind die Landesabwesende etc.

Diese zwei Art. scheinen zweckmäßig, nur hätte die Commission gewünscht, daß eine Zeitfrist,

sogar den Landabwesenden, zum Beispiel von 3 oder sechs 6 Jahren bestimmt vorgeschrieben worden wäre; diese Zeitfrist würde hinlänglich gewesen seyn, daß ein Abwesender, wo er sich befinden mag, seine Forderung eingeben oder einlegen lassen kann. Es ist wichtig, daß diesem Kampf zwischen den Verfolgten und ihren Verfolgern ein Ziel gesetzt werde.

Die Commission bemerkt, daß ein wesentlicher Art. in dem Beschluß weggelassen worden, nemlich derjenige, ob die Erben der Verfolgten Entschädigung zu fordern berechtigt sind, und welchen von diesen Erben das Recht zukommen soll; sodann, ob die Erben der Urheber der Verfolgungen angeklagt werden, und gegen welche dieser Erben die Rechtsklage geführt werden kann.

Allein diesem Vergeß kann durch einen nachfolgenden Beschluß geholfen werden.

Die Commission glaubt, daß die Unvollkommenheit dieses Beschlusses nicht genugsam ist, um dessen Verwerfung anzurathen. Die Redlichkeit, die Billigkeit, die Unparteilichkeit der Richter, welche über diese Sache abzusprechen haben, und die Hoffnung, daß ein gesetzliches Mittel kann gefunden werden, um das Direktorium einzuladen, der Bekanntmachung des Dekrets eine Proklamation vorgehen zu lassen, die zum Zweck haben sollte, das Volk zu überzeugen, daß, wenn das gesetzgebende Korps den verfolgten Patrioten Entschädigung gestatten wollte, es keineswegs dadurch eine Thür zu unbilligen Spekulationen und Bedrückungen der ehemaligen Regierungen eröffnen wollte, und daß daher die, welche von gegenwärtigem Dekret Mißbrauch machten, sich das Mißfallen der obersten Gewalten zuziehen würden, könnten über alle Mißbräuche beruhigen, die etwa zu befürchten wären, und demnach rath die Commission zur Annahme des Beschlusses.

Ein Wort an die gesetzgebenden Räte Helvetiens.

(Fortsetzung.)

Bürger! ich habe genug gesagt, wenn es schon für Menschen, die sich über ihre neue Auszeichnung wie Kinder über einen neuen Sonntagsrock freuen, nicht genug seyn mag. — Ich habe genug gesagt, wenn es schon für Menschen, die sich einbilden, das Heil des Vaterlandes seye auf seiner obersten Höhe, weil sie jetzt in einer jeden Art von Leidenschaft weiniger genirt sind, als vor einem halben Jahre, nicht genug seyn mag. Das Vaterland besteht nicht aus dieben Menschen, und das öffentliche Urtheil des schweizerischen Volks über die Angelegenheiten des Vaterlands ist unabhängig von ihnen, welchen Namen sie

auch immer tragen, und welchen Rang sie auch immer bekleiden mögen.

Indessen ist die Verblendung doch groß, — ich sehe das Erstaunen der Patrioten über meine Rede, und höre sie mir zurufen, bist auch du ihrer einer, willst auch du die Schlachtopfer der Despotie ungetröstet vor deinen Augen sehen und im Busen der Republik die Schlange wieder selber nähren, die sie vergiftet hat.

Irernde Menschen! ich will keines von beyden; ich wünsche die Aristokratie bis auf ihre letzte Spur vertilgt, aber nur nicht auf Aristokratenweise. Diese Weise ist, in Demokraten Händen, wie in Aristokraten Händen die nämliche Sache — und ich sage es frey heraus, ich verachte sie hinter einem zfarbigen Fahnen nicht minder, als ich sie hinter dem zfarbigen Mantel verachtet habe.

Eben so wenig will ich die leidenden Patrioten ungetröstet wissen, ich fodere nur einen das ganze Vaterland umfassenden Blick in den Grundsätzen dieses Trösters. — Und hätte nur dieses gern, daß die Patrioten in dieser Angelegenheit auch keine Spur der sittlichen Verhärtung hervorblicken ließen, die sie an ihren ehemaligen Verfolgern mit Recht strafbar finden.

Wenn ich von der Leber weg reden muß, so ist meine Meinung, man hätte die Patrioten entschädigen sollen, ehe sie Herrschergewalt in ihre Hände bekommen haben; ich meine, sie hätten dann mit Bescheidenheit gefordert, und es ahndet mir, unsere Unschuld und unser Glauben an sie hätte denn alles nicht erfahren, das uns jetzt Mühe macht mit Händen greifen zu müssen.

Indessen können wir das Vergangene nicht zurücknehmen, aber wir müssen hingegen für die Gegenwart als dringend anerkennen: Daß das Richteramt der neuen Republik sich nicht einseitig von der einen, der rechtlich gegen einanderstehenden Partheien, und wenn diese auch aus den prononciertesten Demokraten bestehen sollte, irre führen, und in ihren ersten Tagen einen Schandfleck anhängen lasse.

Ich weiß zwar wohl, daß jedes Zurücktreten dem Menschen wehe thut; aber ich weiß auch, daß dieses Wehethum auf Aristokraten Gefühlen ruht, die wir nicht haben, oder wenigstens nicht zeigen sollten.

Bürger! wenn wir es als einen der ersten Fehler der abgeschafften Gewalten erkennen, daß sie nie von keinem Irrthum zurückkommen wollten, sondern es immer als eine Ehren- und Standessache ansahen, bey einem einmal geschehenen Mißschritt, auch gegen Wahrheit, Recht und Ueberzeugung verharren zu können; so laßt uns doch die erste Stunde der Republik nicht mit dem ganzen Geiste dieser ausschweifenden Regierungsmanier besetzen, und laßt uns bedenken, wenn man den Altersschwächen des verstorbenen föderalistischen und aristokratischen Regierungssystems in seinen letzten Tagen vieles zu gut halten müsse,

daß dieses für euch nicht der Fall seye, und daß man es euch sicher nicht zu gut halten wird, wenn ihr das junge Leben der neuen und untheilbaren Republik mit allen Fehlern und Schwächen der verstorbenen anfangen wolltet.

Ich schliesse, daß ihr aus obstehenden Gründen schuldig seyd uns mit gutem Willen und gern zu erlauben, von euch, in so fern ihr in dieser Angelegenheit übel berichtet worden seyd, an euch, in so fern ihr über dieselbe besser berichtet werden solltet, zu appelliren.

Die Rechtsfrage ist bestimmt diese: „Ist es wahr, daß in den bisherigen Verhandlungen zur Entschädigung der Patrioten, die Grundsätze des Rechts verletzt worden sind? Ist es ferner wahr, daß das Vaterland durch die Ausführung euerer dießseitigen Entschlüsse in Gefahr gesetzt wurde?“

Müssen diese Fragen mit ja beantwortet werden, so ist es für das Vaterland dringend, daß die gesetzgebenden Råthe ungesäumt — der Schandbarkeit des ersten und dem Unglück des zweiten vorbeugen — und in Gefolg dieser Pflicht sich laut und bestimmt erklären, der Streit zwischen den entschädigungsbeghernden Patrioten, und den ehemaligen schweizerischen Landesoberkeiten, muß im ganzen Umfang der Republik nicht als ein Streit auf Tod und Leben angesehen, sondern mit Mäßigung und in den Schranken der ehemals bestandenen Rechtsformen geführt werden.

Dieses angenommen, würde ich dann ferner anrathen:

1. Einen rechtlichen Unterschied zu machen, sowohl zwischen denjenigen Bürgern „die gegen Handlungen eines einzelnen Regierungsglieds einkommen“ und denjenigen, „die sich über Urtheils- und Rechtsprüche ganzer regierender Corps beklagen.“ Ferner zwischen Patrioten „die ganz unschuldig gestraft worden,“ und solchen, „die durch ein nicht zu entschuldigendes mögliches Benehmen, sich selbst ihre Mitpatrioten, und selbst die gute Sache wirklich compromittirt haben.“

Dann auch zwischen solchen, „die einen sie vollends zu grundrichtenden Schaden gelitten,“ und solchen, „die durch ihr Unrechtthun nur eines Theils ihres Wohlstands beraubt worden sind.“

Und endlich zwischen solchen, die vom Vaterland für ihre Leiden mehr oder weniger schon entschädigt sind, und solchen, die dießfalls vom Vaterland und von den Patrioten selber vergessen und hintangesezt worden sind. —

2. Klåger die gegen Handlungen einzelner alter Regierungsglieder einkommen, würde ich ohne Abänderung der gewohnten Justizform an ihr Forum weisen. Hingegen Klagen über Urtheile und Rechtsprüche ganzer Regierungen, ohne eine niedere Ins-

- stanz damit zu befehligen, immediat an den obersten Gerichtshof verweisen, der nach Anhörung der sämtlichen dießfälligen Klagen und Antworten, aus einem ganzen alten Kanton zusammen darüber summarisch abzusprechen und zu urtheilen hätte, ob die beklagte Obrigkeit für die Rechtsfehler deren sie schuldig erfunden worden, um die Hälfte, um den Drittheil, oder um den Viertheil ihres besitzenden Eigenthums verurtheilt und gebüßt werden solle.
3. Dieser Gerichtshof hätte dann ferner zu bestimmen, ob einige Mitglieder dieser Regierungen wegen einem dem richterlichen Amt und Ansehen unanständigen und der Gerechtigkeitspflege gefährlichen Privatbenehmen in diesen Angelegenheiten stärker als seine Mitkollegen bestraft werden sollen; er müßte dann hingegen aber auch von dem gesetzgebenden Corps den bestimmten Auftrag haben, so wohl auf die geschliche Stellung der ehemaligen Obrigkeiten als auf die daurende Volksanhänglichkeit an viele verdienstvolle Individuen dieses Stands ein wachsameres Augenmerk zu haben, und in Gefolg dieser Gründe den gänzlichen Ruin dieser Familie, so wie eine unwürdige, allgemeine und unrettbare Erniedrigung derselben zu verhüten.
 4. Zu diesem Ende müßten von Seiten der gesetzgebenden Räte in Rücksicht auf die ärmern alten Regierungsglieder zu Gunsten eines jeden ihrer Kinder, eine bestimmte Summe als von jedem Strafurtheil frey erklärt werden.
 5. Der Gerichtshof müßte den weitem Auftrag haben, alle diejenigen Individua geistl. und weltlichen Stands, welche durch Bestechung oder sonst einwohnende Niederträchtigkeit sich zu Werkzeugen der Ungerechtigkeit gegen die Patrioten angeboten, und sich als solche von den Oligarchen haben brauchen lassen, als ihre Complices, Mitinteressenten und Theilhaber zu erklären, und sie nach eben den Grundsätzen wie die ersten anzulegen und zu bestrafen.
 6. Wenn dann dieser Gerichtshof seine dießfällige Rechtsprüche gegen einen Kanton vollendet, so müßte er den Betrag der ganzen Straffsumme, welche er der Obrigkeit und ihren Mitschuldigen auferlegt, mit derjenigen der Entschädigungsansprüche der Kläger vergleichen, und, in so fern selbige zur Tilgung der ganzen Anforderung nicht hinlänglich wäre, die Vertheilung der Straffsumme unter die Ansprecher also bestimmen, daß auch unter den ganz unschuldig erfundenen nur die Armen und diejenigen „denen die geklagte Beschädigung ihr ganzes Vermögen verschlungen,“ im Ganzen entschädigt würden, diejenigen hingegen, die sich bey allem ihrem Recht „in der Hauptsach wirklich, grosser und vielseitiger Fehler schuldig gemacht haben,“ so wie diejenigen, „deren Beschädigung nur einen mehr, oder
- „minder wenig bedeutenden Theil ihres Vermögens verschlungen,“ auch nur die Hälfte, den dritten Theil ihres Schadens zurück erhalten müßten.
7. Dabey würde ich öffentlich erklären, daß alle Patrioten, welche im Fall wären dieser Entschädigung entmanglen zu können, und ihr wirklich entsagen würden, den Dank des Vaterlands verdienen.
 8. Eben diesen Dank des Vaterlands würde ich auch allen alten Regierungsgliedern zuerkennen, welche das öffentliche Zeugniß für sich haben, daß sie durch ihre Mäßigung das Leben eines angeklagten Patrioten gerettet, oder sich für die Milderung ihrer Strafurtheile thätig und laut verwendet haben.
 9. Es würde sich von selbst verstehen, daß alle alten Regierungsglieder, denen der Dank des Vaterlands in dieser Angelegenheit bezeugt worden wäre, von allem Antheil an der Straffentz ihrer Commilitonen frey und ledig angesehen werden müßten, und diese Strafflosigkeit müßte sich unzweideutig auf alle mit den sowohl in Rücksicht auf den Krieg als auf die Patrioten strafbaren Grundsätzen und Maassregeln in offener Opposition gestandenen Regierungsglieder erstrecken.
- Das sind die Gesichtspunkte, nach welchen ich glaube, daß die Entschädigungs-Angelegenheit der Patrioten angesehen werden müsse, ich wünsche, daß man sie prüfe.
- Arau, den 22. Juli 1798.
- J. H. Pestalozzi.

Senat 17. Jul.

Da in dem gestrigen Protokoll die verschiedenen in der Discussion über den die Patriotenentschädigung betreffenden Beschluß geschehenen Motionen aufgezählt worden, so wird dieß von Muret getadelt; er behauptet, es sollen im Protokoll nur diejenigen Meinungen erwähnt werden, die von einem Decrete begleitet sind. Fornerod vertheidigt das Protokoll und behauptet das Gegentheil. Usteri sagt: man müsse unterscheiden, zwischen Motionen über irgend einen neuen Gegenstand, und solchen, die im Laufe von Debatten über einen an der Tagesordnung befindlichen gemacht werden; die letztern machen einen Theil der Debatten aus, ihrer kann also nicht im Protokolle Erwähnung geschehen; die ersteren dagegen, sie mögen einen Beschluß zur Folge haben, oder man mag denselben über zur Tagesordnung schreiten, müssen verzeichnet werden. Im gegenwärtigen Fall also ist das Protokoll fehlerhaft, und müssen die darinn aufgeführten Motionen weggestrichen werden. Angenommen und beschlossen, der auf diese Art verbesserte Verbalproceß soll morgen wieder verlesen werden.

(Die Fortsetzung im 87ten Stük.)